



Satzung

der
NaturFreunde Deutschlands
Verband für Umweltschutz,
sanften Tourismus, Sport und Kultur
Bundesgruppe Deutschland e.V.

PRÄAMBEL

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

ARTIKEL 1

Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V. (Kurzbezeichnung NaturFreunde Deutschlands)
2. Er besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
4. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Der Verein ist Mitglied der Naturfreunde Internationale.

ARTIKEL 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

- den Natur- und Umweltschutz zu fördern;
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
- soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
- Interesse an der Natur zu wecken;
- naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
- Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
- internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen;
- Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen;
- kulturelle und heimatkundliche Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen;
- umwelt- und sozialverträgliches Wandern, Reisen und sportliche Betätigung zu fördern;
- Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Familienerholung sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen;
- Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen.

ARTIKEL 3

Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des Art. 1, Abs. 3 bis 4 und des Art. 2 zur Voraussetzung.

2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - b) Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 - c) Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
 - d) Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
 - e) sportliche Betätigung, z.B. Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Rad fahren;
 - f) Maßnahmen zur Kinder- und Jugendberholung, Kinder- und Jugend-, sowie Familien- und Altenhilfe und der Erwachsenenbildung;
 - g) Veranstaltung von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus;
 - h) Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
 - i) Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreundehäusern (z.B. Wanderheimen, Ferienheimen, Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen).
Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;
 - j) Anlage und Markierung von Wanderwegen;
 - k) Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Sport- sowie Kinder- und Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.
 - l) Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

ARTIKEL 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

ARTIKEL 5

Fachgruppen und Referate

1. Für die in Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate regeln die Richtlinien für Fachgruppen und Referate.
3. Zur Straffung der Arbeit im Bereich der Fachgruppen und Referate werden Fachbereiche gebildet. Im Bundesvorstand ist für jeden Bereich ein Vorstandsmitglied zuständig. Für die fachliche Arbeit sind die Bundesfachgruppenleiter/innen bzw. die Bundesreferatsleiter/innen zuständig. Für diese Bereiche sind Arbeitsausschüsse zu bilden, in denen jeweils mindestens ein/e Vertreter/in der Fachgruppen und Referate und das zuständige Bundesvorstandsmitglied mitarbeiten.

ARTIKEL 6

Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten Artikel 1 bis 4 dieser Satzung.

ARTIKEL 7

Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb finden sich Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Kinder-“ bzw. „Jugendgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
3. Die „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundes-

konferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.

4. Die Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit – ihren Aufgaben entsprechend – selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands hat einen Haushaltsvorschlag aufzustellen. Vor der Annahme durch den Bundesausschuss der Naturfreundejugend Deutschlands ist er dem Bundesvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Über die Kasse des Kinder- und Jugendverbandes ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Bundesvorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.
7. Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit kann einem Kinder- und Jugendwerk der Deutschen NaturFreunde übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bundesausschuss.

ARTIKEL 8

Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- Landesverbände
- Direktmitglieder
- Schnuppermitglieder
- Fördermitglieder
- korporative Mitglieder.

1. Mitglieder des Vereins sind die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Landesverbände des Vereins mit den ihnen angeschlossenen Bezirken, Ortsgruppen und deren Einzelmitgliedern. Landesverbände sollen in ihrer territorialen Ausdehnung mit den Grenzen der Bundesländer identisch sein.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses und der Naturfreunde Internationale anzuerkennen.
3. Die Mitgliedschaft der Landesverbände in der Bundesgruppe muss Inhalt der jeweiligen Landesverbandssatzung sein. Die Satzungen der Landesverbände, Bezirke und Ortsgruppen dürfen nicht im Widerspruch stehen zu den Bestimmungen der Artikel 1–7 und 17 dieser Satzung.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss regelt Art. 9, Abs. 1–4

Ortsgruppen, Bezirke und Landesverbände müssen in ihren Satzungen festlegen, dass bei Austritt oder Auflösung das jeweilige Vereinsvermögen an den Landes-

verband bzw. an die Bundesgruppe fällt. Für NaturFreunde-Liegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe einzutragen.

4. Die Landesleitungen erstatten jeweils zum Bundeskongress einen Bericht über ihre Tätigkeit im Landesverband.
5. Die Landesleitung lädt den Bundesvorstand unter Einhaltung der in der jeweiligen Landessatzung vorgesehenen Frist zu jeder Landeskongress ein.
6. Personen, die nicht Mitglied einer NaturFreunde-Ortsgruppe sein können oder wollen, können Direktmitglied bei der Bundesgruppe werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wohl aber das Recht, auf eigene Rechnung am Bundeskongress teilzunehmen.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss regelt Art. 9, Abs. 5–7

7. Personen, die zunächst nicht Mitglied einer NaturFreunde-Ortsgruppe oder Direktmitglied sein wollen, können eine auf zwei Jahre begrenzte Schnuppermitgliedschaft erwerben. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wohl aber das Recht, auf eigene Rechnung am Bundeskongress teilzunehmen.

Tritt das Mitglied nicht innerhalb dieses Zeitraums einer Ortsgruppe bei, wird es automatisch Direktmitglied bei der Bundesgruppe.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss regelt Art. 9, Abs. 8–10

8. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele der NaturFreunde unterstützen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wohl aber das Recht, auf eigene Rechnung am Bundeskongress teilzunehmen.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss regelt Art. 9, Abs. 11

9. Als korporative Mitglieder können sich der Bundesgruppe der NaturFreunde Vereinigungen mit Aufgaben im Umweltschutz, der Kultur-, Sport- oder Kinder- und Jugendarbeit anschließen, deren Ziele und Arbeit mit den Grundsätzen der NaturFreunde übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder mehrerer Bundesländer erstreckt.

Die Rechte und Pflichten werden in einem Korporationsvertrag geregelt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im Korporationsvertrag geregelt.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss regelt Art. 9, Abs. 12

ARTIKEL 9

Aufnahme – Austritt – Ausschluss

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an den Bundesvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesausschuss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Jedes Mitglied nach Artikel 8, Abs. 1 kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist mittels Einschreibebrief an den Bundesvorstand zu richten. Dem Kündigungsschreiben ist ein ordnungsgemäßes Protokoll über die Landeskongress

renz, in der die Kündigung beschlossen worden ist, beizufügen. Der Bundesvorstand ist über den Termin der Landeskongferenz, welche über den Austritt beschließen soll, mindestens drei Monate vorher zu unterrichten. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ein Mitglied nach Art. 8, Abs. 1, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Bundeskongresses und der Naturfreunde Internationale nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur vom Bundesvorstand oder einem Drittel der Mitglieder des Bundesausschusses beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesausschuss mit Dreiviertelmehrheit; mindestens drei Viertel seiner Mitglieder müssen anwesend sein. Der Ausschlussantrag muss den Mitgliedern des Bundesausschusses mindestens drei Monate vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Gegen den Beschluss des Bundesausschusses ist Anrufung des Bundesschiedsgerichtes möglich. Gegen dessen Beschluss kann der Bundeskongress angerufen werden.
Die Entscheidung des Bundeskongresses ist endgültig.
4. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlung im Namen des Vereins vornehmen, sowie den Namen und die Symbole des Vereins nicht mehr führen.
5. Über die Aufnahme der Direktmitglieder bei der Bundesgruppe nach Artikel 8, Abs. 6 entscheidet der Bundesvorstand. Er kann das Recht zur Aufnahme delegieren.
6. Direktmitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben kündigen. Der Austritt wird wirksam, wenn die Mitgliedskarte spätestens vier Wochen nach Jahresende bei der zentralen Verwaltungsstelle eingegangen ist.
7. Ein Direktmitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder Beschlüsse der Gremien nicht anerkennt, kann mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss enden die Rechte. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch beim Bundesausschuss eingereicht werden, der dann endgültig entscheidet.
8. Über die Aufnahme von Schnuppermitgliedern nach Artikel 8, Abs. 7 entscheidet der Bundesvorstand. Er kann das Recht zur Aufnahme delegieren.
9. Schnuppermitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben kündigen. Der Austritt wird wirksam, wenn die Mitgliedskarte spätestens vier Wochen nach Jahresende bei der zentralen Verwaltungsstelle eingegangen ist.
10. Schnuppermitglieder, welche das Ansehen des Vereins schädigen oder Beschlüsse der Gremien nicht anerkennen, können mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss enden die Rechte.
11. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Bundesvorstand auf schriftlichen Antrag. Er kann das Recht zur Aufnahme delegieren. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt

werden.

12. Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern entscheidet der Bundesausschuss auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

ARTIKEL 10

Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Beiträgen,
 - Spenden,
 - eigenen Veranstaltungen,
 - Vermietung und Verpachtung,
 - Zuschüssen,
 - zweckgebundenen Abgaben,
 - Umlagen.
2. Über die Höhe der Beiträge an den Verein entscheidet der Bundeskongress.
 - 2.1. Über die zweckgebundenen Abgaben entscheidet der Bundeskongress.
 - 2.2. Über die Umlagen entscheidet der Bundesausschuss.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

ARTIKEL 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Bundeskongress,
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand.

ARTIKEL 12

Der Bundeskongress

1. Der Bundeskongress findet alle drei Jahre statt. Er wird vom Bundesvorstand sechs Monate vorher einberufen und in der Bundeszeitschrift – unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung – ausgeschrieben.
2. Der Bundeskongress setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände. Jeder Landesverband stellt für jede angefangene 1.000 Mitglieder eine/n Delegierte/n,
 - b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - c) den Landesvorsitzenden,

- d) den Fachgruppen- und Referatsleiter/n/innen,
 - e) vier weiteren Vertreter/n/innen der Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands,
 - f) den Vertreter/n/innen der korporativen Mitgliedsverbände, wobei jeder Mitgliedsverband eine/einen Delegierte/n stellt, welche/r eine Stimme hat.
 - g) mit beratender Stimme nehmen teil:
 - die Redakteur/e/innen der Vereinszeitschriften der Bundesgruppe oder deren Vertreter/innen
 - der/die Vertreter/in der Heimleiter/innen
 - der/die Bundesgeschäftsführer/in
 - der/die Vorsitzende des Häuserwerk e.V.
 - der/die Vorsitzende des Kanzelwandhausvereins
 - die Mitglieder der Revision
 - die ordentlichen Mitglieder des Bundesschiedsgerichts
 - ein/e Vertreter/in des Betriebsrats der Beschäftigten der Bundesgeschäftsstelle
3. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
 4. Der Bundeskongress wählt ein Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
 5. Der Bundeskongress hat vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a) die Berichte des Bundesvorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) den Revisionsbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - c) über die Entlastung des Bundesvorstandes zu entscheiden,
 - d) über vorliegende Anträge zu beschließen,
 - e) die Mitglieder des Bundesvorstandes nach Artikel 14, Abs.1a und Abs.1b zu wählen,
 - f) Wahl bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter/innen oder Fachbereichsleiter/innen oder Referent/en/innen,
 - g) Bestätigung von zwei Mitgliedern der Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands, die dem Bundesvorstand angehören,
 - h) die Revisionskommission zu wählen,
 - i) das Bundesschiedsgericht zu wählen,
 - j) den/die Redakteur/in der Bundeszeitschrift zu wählen,
 - k) die an die Bundesgruppe zu zahlenden Beiträge festzusetzen,
 - l) über die Satzung und die Bundesschiedsordnung zu beschließen,
 - m) den Ort des nächsten Bundeskongresses zu bestimmen,
 - n) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
 6. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird einem/einer Bundesleiter/in der Naturfreundejugend Deutschlands oder Bundesfachgruppenleiter/in eine Bestätigung nach Abs. 5 Buchstabe f und g versagt, so ruht seine/ihre Funktion.
Die Aufgaben werden von eine/m/r Stellvertreter/in wahrgenommen.
 7. Anträge an den Bundeskongress können nur von den Organen des Vereins nach Artikel 11, Abs. 1 bis 3, ferner den Landesverbänden, der Bundesleitung der Natur-

freundejugend Deutschlands, den Arbeitsausschüssen der Fachgruppen und Referate, der Revision, der Bundesheimleiterkonferenz, dem Häuserwerk e.V. und den korporativen Mitgliedern des Bundesverbandes gestellt werden. Die Anträge müssen drei Monate vor Beginn des Kongresses bei dem Bundesvorstand vorliegen.

Die Anträge und die Tagesordnung sind den Delegierten spätestens sechs Wochen vor dem Bundeskongress bekanntzugeben. Später und während des Bundeskongresses eingehende Anträge können nur gestellt werden, wenn diese von mindestens 35 Delegierten unterstützt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung nach Artikel 18.

8. Der Bundeskongress entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundeskongresses hat eine Stimme.
9. a) Die Delegationskosten der Landesverbände einschließlich der dem Bundesausschuss angehörenden Landesvorsitzenden oder deren Vertreter tragen die Landesverbände.
b) Die Kosten für die Teilnahme am Bundeskongress tragen die Mitglieder nach Artikel 8, Abs. 6 - 8 selbst.
10. Auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Verlangen der Hälfte der Landesverbände muss ein außerordentlicher Bundeskongress innerhalb von sechs Wochen einberufen werden und innerhalb von drei Monaten nach Einberufung stattfinden. Die Anträge müssen sechs Wochen vor Beginn des außerordentlichen Bundeskongresses dem Bundesvorstand vorliegen.
Die Anträge und die Tagesordnung sind den Delegierten spätestens drei Wochen vor dem außerordentlichen Bundeskongress bekanntzugeben. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie beim ordentlichen Bundeskongress.
11. Über alle Beschlüsse des Bundeskongresses ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von drei Monaten zumindest allen Mitgliedern des Bundesausschusses zuzuleiten.

ARTIKEL 13

Der Bundesausschuss

1. Der Bundesausschuss ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Bundeskongressen. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Bundesvorstand. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landesverbände muss eine Bundesausschusssitzung einberufen werden.
2. Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - b) den Vertreter/n/innen der Landesverbände. Die Landesverbände werden vertreten durch die Landesvorsitzenden oder deren Stellvertreter/in und je vollendete 4.000 Mitglieder einer/m weitere/n Vertreter/in. Eine Stimmrechtsübertragung oder Bündelung ist nur bei vertraglich vereinbarten Arbeitsgemeinschaft-

ten möglich.

- c) zwei Vertreter/n/innen der Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands
- d) dem Betriebsrat mit beratender Stimme
- e) der/dem Bundesgeschäftsführer/in mit beratender Stimme.

f) den Fachgruppenleiter/n/innen, Referatsleiter/n/innen mit beratender Stimme

3. Zu den Aufgaben des Bundesausschusses gehört es:
 - die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und die Arbeit des Bundesvorstandes zu überwachen,
 - den Haushalt des Vereins zu verabschieden,
 - die Jahresrechnung zu genehmigen,
 - die Richtlinien für Gliederungen zu bestätigen, für Fachgruppen (und Referate) zu beschließen,
 - die Reisekostenordnung zu erlassen,
 - die Arbeit der Bundesgremien und der Landesverbände zu koordinieren,
 - wichtige Beschlüsse zwischen Bundeskongressen zu fassen,
 - über den Ausschluss von Landesverbänden und Funktionsenthebung zu beschließen,
 - Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Bundesvorstandes oder Bestätigungen vorzunehmen,
 - die Antragskommission für den Bundeskongress zu wählen.
4. Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Landesverbände durch mindestens je eine/n Delegierte/n vertreten sind.
Der Bundesausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Die Kostenverteilung regelt die Reisekostenordnung.
6. Über alle Beschlüsse des Bundesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern des Bundesausschusses innerhalb einer Frist von vier Wochen zuzuleiten.
7. Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 14

Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) - dem/der 1. Vorsitzenden
 - drei Stellvertreter/n/innen
 - dem/r Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - b) - den Vorstandsmitgliedern für
 - Umwelt und Naturschutz
 - Kultur und Bildung

- Sanfter Tourismus und Wandern
 - Freizeitsport
 - Naturfreundehäuser
 - bis zu drei weiteren Mitgliedern mit besonderen Aufgaben
- c) - zwei Mitgliedern der Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands oder deren Stellvertreter/n/innen.
 - d) - der/dem Bundesgeschäftsführer/in mit beratender Stimme.
 - e) - Der Bundesvorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder für zusätzliche Bereiche kooptieren. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Bundesausschuss.
2. **Der 1. Vorsitzende und drei Stellvertreter/innen bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.**
 3. **Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte, leitet und überwacht die Bundesgeschäftsstelle. Der Bundesvorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere**
 - a) die Entwicklung der inhaltlichen Arbeit im Rahmen der Beschlüsse der Organe und dieser Satzung,
 - b) die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen sowie deren Einberufungen,
 - c) Kontakte mit den Bundesbehörden und Bundesorganisationen,
 - d) Vorlage des Haushaltsplanes,
 - e) Berufung des/der Bundespressesprecher/s/in.
 4. **Der Bundesvorstand beruft aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Bundesvorstand.**
 5. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 15

Die Revisionskommission

1. Der Bundeskongress wählt als Revisionskommission mindestens fünf bis maximal elf Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Koordinatorin/einen Koordinator und legen die Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche fest.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu überwachen und dem Bundeskongress, dem Bundesausschuss, dem Bundesvorstand und den Konferenzen der Gliederungen Bericht zu erstatten.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen. An den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen können jeweils zwei von der Revisionskommission bestimmte Mitglieder der Revisionskommission ohne Stimmrecht teilnehmen.

ARTIKEL 16

Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Bundesvorstandes, Fachgruppen- und Referatsleiter/innen, Redakteur/e/innen der Publikationen des Vereins und Leitungsmitglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Bundesausschusses beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören. Bei Funktionsenthebung von Mitgliedern der Gliederungen stellt der Bundesvorstand einen Antrag an die entsprechenden Gliederungs-gremien.
Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet der Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit.
3. Der/dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim Bundesschiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung gemäß der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.

ARTIKEL 17

Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung.
3. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongress mit Zweidrittelmehrheit.
4. Die Mitglieder sind mit ihren angeschlossenen Bezirken und Ortsgruppen verpflichtet, die Bundesschiedsordnung in den jeweiligen Satzungen als verbindlich aufzunehmen.

ARTIKEL 18

Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur vom Bundeskongress geändert werden. Spätestens sechs Wochen vor dem Bundeskongress sind die zu ändernden Artikel der Satzung bekanntzugeben.
2. Satzungsänderungen brauchen die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

ARTIKEL 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Bundeskongress beschlossen werden. Auf diesem Bundeskongress müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung regelt Artikel 4, Abs. 5.

ARTIKEL 20

Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist unter der Nummer 1061 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seinen Gliederungen übergeordnet.
6. Diese Satzung wurde vom 23. ordentlichen Bundeskongress vom 20.–22. Oktober 1995 in München grundlegend geändert und neu gefasst und vom 24. ordentlichen Bundeskongress vom 30. Oktober bis 1. November 1998 in Magdeburg sowie vom 25. ordentlichen Bundeskongress vom 26.–28. Oktober 2001 in Duisburg geändert. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung verliert dadurch ihr Gültigkeit.